

Veröffentlichungspflichten 2026

Netzbereich Frankfurt

Gesetz/ Verordnung § 23c Abs. 1 Nr. 4a EnWG
Veröffentlichungspflichten

(1) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben jeweils zum 1. April eines Jahres folgende Strukturmerkmale ihres Netzes und netzrelevanten Daten auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen:

4a. soweit ihnen bekannt, die Anzahl der zum Ablauf des 31. Dezember des Vorjahres bei Netzanschlüssen in Niederspannung vorhandenen intelligenten Messsysteme,

Stand 31.12.2025

4a. Anzahl iMSys bei Netzanschlüssen

Ebene	Anzahl
NS (<=1kV)	9.782